

V BKA 02/11

PA 4817/11

APCS Power Clearing and Settlement AG
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

per RSb, vorab per email

B E S C H E I D

In der Rechtssache der Antragstellerin APCS Power Clearing and Settlement AG, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien, wegen Genehmigung Allgemeiner Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators ergeht durch die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft folgender

I. Spruch

Die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) genehmigt gem § 11 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden (Verrechnungsstellengesetz, VSG), Art 9 Energieliberalisierungsgesetz, BGBl I Nr. 121/2000 idF 25/2004 in Verbindung mit § 21 Abs 1 Z 2 des Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, E-Control-G, BGBl I Nr. 110/2010 idF 75/2011, die von der Antragstellerin am 12. Dezember 2011 eingereichten und am 14. Dezember 2011 und 20. Dezember 2011 modifizierten Änderungen der AB-BKO samt Anhängen. Der geänderte

- Hauptteil (Version 9.00),
- der Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung (Version 14.00),
- der Anhang Abrechnung und Rechnungslegung (Version 6.00) und
- der Anhang Risikomanagement (V 8.00)

der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators bilden als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides. Die hiermit genehmigten Änderungen gegenüber der Vorversion sind im Änderungsmodus ersichtlich gemacht.

Im Übrigen bleiben die mit Bescheid mit 17.2.2004 und Folgebescheiden genehmigten Allgemeinen Bedingungen der Antragstellerin unberührt.

II. Begründung

Die Vorgaben des EIWOG zur Neuregelung des Regelenergiemarkts ab 01.01.2012 machen einige Änderungen in den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO) sowie deren Anhängen nötig.

§ 11 Abs. 1 Verrechnungsstellengesetz weist die Zuständigkeit für die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen der Bilanzgruppenkoordinatoren der Elektrizitäts-Control GmbH zu. Seit 3. März 2011 ist an Stelle der Energie-Control GmbH, der Rechtsnachfolgerin der Elektrizitäts-Control GmbH, die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) getreten (§ 43 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, E-Control-G, BGBl I Nr. 110/2010 idF 75/2011). § 21 Abs 1 Z 2 leg cit weist der E-Control ausdrücklich die Besorgung der im Verrechnungsstellengesetz genannten Aufgaben zu.

Mit Antrag vom 12. Dezember 2011 beantragte die Antragstellerin die Genehmigung geänderter Allgemeiner Bedingungen. Am 14. Dezember 2011 erfolgte eine mündliche Verhandlung, in der die Antragstellerin aufgefordert wurde, Änderungen in den Dokumenten vorzunehmen. Der Vorstand der Antragstellerin, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Robert Hager und DI Franz Keuschnig, sagte die Vornahme der Änderungen zu. Noch am selben Tag übermittelte die Antragstellerin geänderte Versionen der Dokumente, in denen sämtliche besprochenen Änderungen enthalten waren.

Aufgrund von Bedenken der bescheiderlassenden Behörde beantragte die Antragsstellerin in der Besprechung vom 20. Dezember eine weitere Änderung im Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung, Punkt 3, Veröffentlichungspflichten und Transparenz: Im vorletzten Absatz dieses Punktes wird an Stelle des Begriffes „Marktteilnehmer“ der Begriff „Regelenergieanbieter“ verwendet. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nur die Anbieter von Regelenergie Vollzugriff auf die eigenen Regelenergieangebote haben.

Neben einer größeren Anzahl redaktioneller und sprachlicher Anpassungen wurden gegenüber den bescheidmäßig genehmigten Vorversionen folgende Änderungen vorgenommen:

AB-BKO Hauptteil V 9.00:

Es wurden notwendige Präzisierungen bezüglich gesetzlicher Bestimmungen und den Begrifflichkeiten Regelenergie und Ausgleichsenergie durchgeführt. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass bei Regelenergieabrufen die Fahrpläne des Regelzonenführers gelten. Es

wurde festgestellt, dass die Verantwortung für die an den BKO übermittelten Daten betreffend die Regelenergieangebote beim RZF liegt. Darüber hinaus wurde präzisiert, dass grundsätzlich für das 2. Clearing und Nachverrechnungen jene Marktregeln gelten, welche für den entsprechenden Abrechnungsmonat gültig waren.

Pkt 2.6.1 Interne Fahrpläne, Unterpunkt 9 ist eine Durchbrechung der Senkenregelung. Grund ist, dass die APG in ihrem Regelwerk einen Vorrang der APG-Fahrpläne vorsieht. Damit es hier keinen Konflikt mit der Senkenregelung in den APCS-Bedingungen gibt, wurde eine weitere Ausnahme von der Senkenregelung vorgesehen.

Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung V 14.00:

Die Verantwortung für die Auktionen der Regelenergie liegt ab Jänner 2012 bei APG. Entsprechend wurde der Anhang umfangreich abgeändert. Neu im Anhang ist die den BKO betreffende Verpflichtung laut § 23 Abs 5 Z 5 EIWOG, Informationen zur Sicherung eines transparenten, diskriminierungsfreien und möglichst liquiden Ausgleichsenergiemarktes bereitzustellen.

Zu Pkt 5.:

Hier ist für Zwecke des Umsatzsteuergesetzes näher definiert, dass der Clearingpreis 1 eine Lieferung ist, und der Clearingpreis 2 eine sonstige Leistung. Die Änderungen im zweiten Absatz dieses Punktes sind ebenfalls in diesem Zusammenhang zu sehen.

Anhang Abrechnung und Rechnungslegung V 6.00:

Es wurden Präzisierungen bezüglich des Clearingpreises 1 und des Clearingpreises 2 aufgenommen.

Pkt 4. Einspruchsrecht: Die Frist von 30 Kalendertagen hat sich in der Praxis als zu lang erwiesen. Ähnlich wie in anderen Regelwerken wird nunmehr eine grundsätzlich zweiwöchige Frist vorgesehen, die in Bankwerktagen bemessen ist (dh 10 Bankwerkstage). Dadurch ist sichergestellt, dass sich durch Feiertage die Frist verlängert und die Unternehmen ausreichend Reaktionszeit haben.

Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen V 8.00:

Gestrichen wurde jene Passage, die Anbieter von Regelenergie zur Hinterlegung von Sicherheiten verpflichtet. Grund dafür ist, dass die Abrechnung nunmehr durch APG erfolgt, und APCS deshalb keine Sicherheiten mehr benötigt.

Um die Marktteilnehmer in Bezug auf die Hinterlegung von Sicherheiten zu entlasten, wurde hinsichtlich der Freigabe der Sicherheiten insofern eine Erleichterung für die Handelsbilanzgruppen festgelegt, als frühestens im 7. Monat nach Ende des Vertragsverhältnisses mit dem BKO eine Freigabe der über die Mindestbasissicherheit hinausgehenden Sicherheiten erfolgen kann; eine Nachverrechnung der Ausgleichsenergie kann bis zu 6 Monate nach Ablauf der Clearingperiode erfolgen.

Zusammengefasst entsprechen daher die geänderten Allgemeinen Bedingungen genauso wie die alte Version den gesetzlichen Vorgaben. Die beantragten Änderungen waren daher zu genehmigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde ist mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes zu versehen und jeweils mit EUR 220,- zu vergebühren.

IV. Gebühren

Es wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 14,30 gem § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG 1957, BGBl Nr. 267/1957 idF Valorisierungsverordnung BGBl II Nr. 191/2011) und die Beilagengebühr von EUR 21,80 (Höchstbetrag gem § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz), insgesamt sohin **EUR 36,10** gemäß § 3 Abs. 2 GebG auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, BIC OPSKATWW, IBAN AT956000000090022201, zu überweisen.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Wien, am 21. Dezember 2011

Der Vorstand

DI Walter Boltz
Mitglied des Vorstands

Mag. (FH) Martin Graf
Mitglied des Vorstands

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Beilage:

- Hauptteil (Version 9.00),
- der Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung (Version 14.00),
- der Anhang Abrechnung und Rechnungslegung (Version 6.00) und
- der Anhang Risikomanagement (V 8.00) der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators

Ergeht als Bescheid an:

APCS Power Clearing and Settlement AG
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

per RSb,

vorab per email an robert.hager@apcs.at, franz.keuschnig@apcs.at, monika.gudenus@apcs.at

Ergeht zur Kenntnis an:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Sektion IV Energie und Bergbau
zu Zl. 551.355/5-VIII/1/01
Stubenring 1
1010 Wien.